

Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

§ 143 Antennen und vergleichbare Anlagen

- ¹ Die Zulässigkeit von Aussenantennen und vergleichbaren Anlagen für den Empfang von Radio- und Fernsehprogrammen richtet sich nach Artikel 53 des Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen vom 21. Juni 1991.
- ² Andere Aussenantennen und vergleichbare Anlagen sind zulässig, ausser wenn das Interesse am Schutz bedeutender Orts- und Landschaftsbilder, geschichtlicher Stätten oder Natur- und Kunstdenkmäler das Interesse an den mit den Anlagen empfangbaren Informationen überwiegt.
- ³ Im Weiteren sind die umweltrechtlichen Erlasse, insbesondere die Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung vom 23. Dezember 1999, zu beachten.

Erläuterungen

Allgemein

Wie Freileitungen zur Übertragung von Strom können auch Antennen das Erscheinungsbild von Ortschaften und anderen geschützten Gebieten vor allem durch ihre Häufung beeinträchtigen. Errichtung und Änderung von Antennen für den Radio- und Fernsehempfang sowie für andere Funkzwecke richten sich in erster Linie nach einer Vielzahl von Bundeserlassen, wobei teilweise verfassungsmässige Rechte - etwa die Informationsfreiheit - tan-giert werden. Als massgebende bundesrechtliche Vorschriften vorweg zum Tragen kommen bei

- Antennen für den Radio- und Fernsehempfang das Bundesgesetz über Radio und Fernsehen vom 24. März 2006 (RTVG; SR 784.40)¹ und die Verordnung über Fernmeldeanlagen vom 14. Juni 2002 (FAV; SR 784.101.2)²,
- Antennen für andere Funkzwecke, wozu auch Mobiltelefonie-Antennen zählen, das Fernmeldegesetz vom 30. April 1997 (FMG; SR 784.10), die Verordnung über Fernmeldedienste vom 9. März 2007 (FDV; SR 784.101.1)³ und die Verordnung über Fernmeldeanlagen.

Das Grundrecht der Informationsfreiheit, zu dem auch das Recht auf unmittelbaren Empfang der in- und ausländischen Radio- und Fernsehprogramme zählt, ist in der Bundesverfassung (Art. 16 Abs. 1 und 3) ausdrücklich verankert. Diese durch die Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Europäische Menschenrechtskonvention) vom 4. November 1950 (EMRK; SR 0.101) ebenfalls gewährleistete Empfangsfreiheit (Art. 10, Freiheit der Meinungsäusserung) garantiert das Recht, Nachrichten und Meinungen ohne Eingriffe der Behörden frei zu empfangen, und kann das durch das Aufstellen von Antennen beeinträchtigte Interesse an einer ungeschmälerten Erhaltung des Orts- und Landschaftsbildes überwiegen (B 76 vom 20. Oktober 2000, S. 47 f., in: GR 2001, S. 268 f.)

- ¹ Vormals: Bundesgesetz vom 21. Juni 1991 über Radio und Fernsehen
- ² Vormals: Verordnung vom 6. Oktober 1997 über Fernmeldeanlagen
- ³ Vormals: Verordnung vom 31. Oktober 2001 über Fernmeldedienste

Absatz 1

Die Freiheit des Empfangs von Radio- und Fernsehprogrammen ist in Artikel 66 RTVG⁴ ausdrücklich garantiert. Gleichzeitig regelt Artikel 67 RTVG⁵ im Einzelnen, inwieweit Kantone in bestimmten Gebieten die Errichtung von Aussenantennen für den Radio- und Fernsehprogrammempfang verbieten können. Es war daher zweckmässig, die frühere Bestimmung zu Aussenantennen für den Radio- und Fernsehempfang durch einen direkten Verweis auf die ohnehin massgebenden Vorschriften im Bundesgesetz über Radio und Fernsehen zu ersetzen (B 76 vom 20. Oktober 2000, S. 48, in: GR 2001, S. 268 f.).

Absatz 2

Antennen, die nicht dem Empfang von Radio- und Fernsehprogrammen, sondern anderen Funkzwecken (Mobiltelefonie, Amateurfunk usw.) dienen, fallen in den Anwendungsbereich des Fernmeldegesetzes und der gestützt darauf erlassenen bundesrechtlichen Ausführungsverordnungen, werden also nicht unmittelbar durch die Artikel 66 und 67 RTVG⁶ erfasst. Obwohl das Fernmeldegesetz keine mit den angeführten Bestimmungen im Radio- und Fernsehgesetz vergleichbaren Vorschriften enthält, sind - unter Berücksichtigung der den Bestimmungen im Radio- und Fernsehgesetz zu Grunde liegenden Grundsätzen - für die Zulässigkeit von Antennen, die dem Empfang von anderen Informationen (also nicht Radio- und Fernsehprogrammen) dienen, gleichlautende kantonalrechtliche Bestimmungen zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes zweckmässig (B 76 vom 20. Oktober 2000, S. 48, in: GR 2001, S. 269).

Absatz 3

Die Beeinträchtigungen durch elektromagnetische Felder und der Schutz vor solchen elektromagnetischen Immissionen, die vor allem im Zusammenhang mit dem Ausbau der Mobilfunktelefonie Anlass zu Diskussionen geben, werden durch die Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung vom 23. Dezember 1999 (NISV; SR 814.710) erfasst und geregelt. Für eine weiter reichende gesetzgeberische Tätigkeit des Kantons in diesem Bereich bleibt kein Raum. Allerdings wird in Absatz 3 auf die zusätzlich zu beachtenden umweltrechtlichen Erlasse hingewiesen, damit der wichtige Schutz der Gesundheit hier im kantonalen Recht nochmals deutlich zum Ausdruck kommt (B 76 vom 20. Oktober 2000, S. 48, in: GR 2001, S. 269).

PBV	
Urteile	– Die Norm von § 43 PBV enthält zwar ein Gebot zur allgemeinen Koordina-
	tion der Standorte für die Einrichtung von Antennen und vergleichbaren

⁴ Vormals: Artikel 52 des Gesetzes vom 21. Juni 1991

⁵ Vormals: Artikel 53 des Gesetzes vom 21. Juni 1991

⁶ Vormals: Artikel 52 und 53 des Gesetzes vom 21. Juni 1991

Anlagen und zur Minimierung der Auswirkungen auf die Bevölkerung, im Sinn einer Anweisung an die Baubewilligungsbehörde, in Absprache mit den Betreiberfirmen nach möglichst gemeinverträglichen Lösungen zu suchen. Inhaltlich ist sie wenig bestimmt. Zudem ist sie in ihrer Wirkung beschränkt, da es sich um eine Verordnungsbestimmung handelt, ohne dass auf der Ebene des formellen Gesetzes eine entsprechende Delegation ersichtlich wäre. Die Norm weist daher einen eher programmatischen Gehalt auf, ohne dass sich daraus ein bestimmter justiziabler Anspruch ergäbe (vgl. zum Ganzen: LGVE 2005 Il Nr. 7 E. 6e). Es ist nicht ersichtlich, dass § 43 PBV die Möglichkeiten der kommunalen Planungsträger zur Standortsteuerung abschliessend definieren oder beschränken würde (KGU 7H 13 38 vom 9. April 2014, E. 2.6, in: LGVE 2014 IV Nr. 14).

- Die Regelungskompetenz der Gemeinden im Bereich der ideellen Immissionen von Mobilfunksendeanlagen wird durch § 143 Absatz 2 PBG nicht eingeschränkt. Grundsätzliche Zulässigkeit der kommunalen Planungszone.
 - Die Zulässigkeit des Kaskadenmodells ist beschränkt auf visuell als solche wahrnehmbare Mobilfunkantennen. Erforderliche Präzisierungen zum räumlichen Anwendungsbereich.
 - Negativplanung im Bereich von Schutzobjekten des Ortsbild-, Naturund Heimatschutzes. Zulässigkeit im Fall eines Ortsbildes von nationaler Bedeutung. Die Beurteilung der Zulässigkeit eines Antennenverbots in der Umgebung von Schutzobjekten bedarf einer Interessenabwägung im Einzelfall. Differenzierung zwischen als solchen erkennbaren und nicht als solchen erkennbaren Mobilfunkantennen.
 - Genügende Bestimmtheit der Planungszone bei Anpassung einzelner Vorschriften.
 - Zulässiger Eingriff in Grundrechte, namentlich der Wirtschafts- und Informationsfreiheit (KGU 7H 13 38 vom 9. April 2014, E. 2-6, in: LGVE 2014 IV Nr. 14).
- Für die Frage, ob eine geplante Mobilfunkantenne den Anlagegrenzwert gemäss NISV auf einem unüberbauten Grundstück im massgeblichen Perimeter einhält, ist für die Berechnung der zu erwartenden Strahlenbelastung das gesamte baurechtlich zulässige Volumen als möglicher Ort mit empfindlicher Nutzung (OMEN) zu berücksichtigen (KGU V 12 189 vom 14. Februar 2014, E. 5.4.2.).
- Der Schutz vor nichtionisierender Strahlung ist im Bundesrecht abschliessend geregelt. Kantonale oder kommunale Emissionsbegrenzungen wie Abschaltung oder Leistungsreduktion der Anlagen sind daher nicht zulässig. Hingegen wäre es rechtlich zulässig, mit planerischen Massnahmen auf die Festsetzung von Standorten für Mobilfunkantennen einzuwirken. Diese Massnahmen haben sich aber an den durch das Telekommunikationsrecht und das Umweltschutzrecht des Bundes vorgegebenen Rahmen zu halten und müssen in raumplanungsrechtlicher Hinsicht zweckmässig

	sein. Überdies haben sie die rechtlichen Voraussetzungen betreffend Eingriffe in verfassungsmässige Rechte Privater zu beachten (RRE Nr. 1188 vom 25. September 2007, in: LGVE 2007 III Nr. 3).
	 Zur Frage der Koordination von Antennenstandorten und Richtfunkantennen (insbesondere innerhalb der Bauzonen) und zum Gehalt von § 48 aPBV [als § 43 in PBV übernommen]. Ziff. 62 Anhang 1 zur NISV. Zur Einhaltung der bewilligten Senderichtungen: Die Sicherstellung kann mittels technischer Vorkehren oder allenfalls mittels unangekündigter und wiederholter Kontrollen erfolgen. Der Entscheid über die zu treffende Massnahme obliegt der Baubewilligungsbehörde (VGU V 04 374_2 vom 18. August 2005, E. 6 und 9, in: LGVE 2005 II Nr. 7).
	 Soweit die DS uwe im Baubewilligungsverfahren betreffend eine Mobilfunkanlage eine Stellungnahme zum Standortdatenblatt abgibt, hat dies in Kenntnis der erhobenen Einsprachen zu geschehen. Heilung des Mangels im Verfahren vor Verwaltungsgericht. Im Baubewilligungsverfahren sind die Sicherheits- und Gesundheitsaspekte gemäss Bundesgesetz über die Sicherheit von technischen Einrichtungen und Geräten vom 19. März 1976 (STEG; SR 819.1) nicht zu prüfen. Zur Frage der notwendigen Angaben für die Bewilligung von Richtfunk-
	 antennen (VGU V 04 374_1 vom 18. August 2005, E. 4c, 5 und 10a). Eine Gemeindeinitiative, mit welcher auf dem ganzen Gebiet einer Gemeinde ein Mobilfunkantennenverbot verlangt wird, verstösst gegen übergeordnetes Recht und ist deshalb ungültig (RRE Nr. 535 vom 11. Mai 2004, in: LGVE 2004 III Nr. 11).
Hinweise	
Verweise	Artikel 16 Absätze 1 und 3 BV (Informationsfreiheit)
	 Artikel 66 (Freier Programmempfang) und 67 RTVG (Kantonale Antennenverbote)
Skizzen	_
Muster BZR	_